

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 3 (1928)

Heft: 1

Rubrik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegeben wird, wäre vielleicht noch grösser gewesen, wenn der Grundriss etwas wirtschaftlicher ausgestaltet wäre.

Die Broschüre verdient deshalb Beachtung, weil sie nachweist, auf welch verschiedenen Wegen eine eng begrenzte Aufgabe doch gelöst werden kann. Auffällig ist, dass sich Versuche, neue Ausdrucksformen für die äussere Gestaltung zu wählen, nicht finden; die Bahnbrecher neuester Baukunst scheinen nicht zum Zuge gekommen zu sein. Es mag sein, dass die Häuser, die auf den Darstellungen im allgemeinen wenig ausdrucksvoll und interessant erscheinen, in der Praxis durch Farbe und Einfügung in das Landschaftsbild gewinnen. Verschieden wie die Grundrissgestaltungen — es finden sich Lösungen mit einem Geschoß, eineinhalb Geschoßen, ja sogar (Chaux-de-Fonds) mit zweieinhalb Geschoßen — sind auch die Kosten. Sie bewegen sich zwischen 38,50 Fr. (Winterthur) und 58 Fr. (St. Gallen) für den Kubikmeter umbauten Raumes. Die reinen Baukosten für die Wohnung schwanken zwischen 12 000 Fr. (Genf) und 23 539 Fr. (St. Gallen), weisen also eine Differenz von etwa 100 Prozent auf, wobei allerdings Unterschiede in der Grösse der Wohnfläche mit sprechen. Charakteristisch ist für alle Versuchswohnungen, dass das Ausmass der Vorplätze knapp bemessen und mehr Gewicht auf ausreichende Grösse der Wohn- und Schlafräume gelegt ist. Auch das Bad fehlt vielfach und ist durch eine Badewanne in der Waschküche ersetzt. Verglichen mit unsrern deutschen Verhältnissen, scheint mir aufzufallen, dass das, was der Schweizer unter Minimalhaus versteht, in Deutschland doch schon einen immerhin das Minimalbedürfnis übersteigenden Aufwand zeigt. Es will scheinen, wie wenn die Schweiz dank ihrer besseren wirtschaftlichen Verhältnisse sich doch erlauben kann, ihre Ansprüche höher zu stellen als Deutschland, wo wir unter Minimalhaus ein Haus mit etwa 50 bis 55 qm Wohnfläche verstehen.

Immerhin verdient die Art und Weise, wie man in der Schweiz an die Lösung der Kleinhäusfrage herangegangen ist, vollste Beachtung. Man hat auch dort erkannt, dass zur Propagierung des Kleinhäuses es nötig ist, in den einzelnen Teilen des Landes den Wohnungssuchenden und Wohnungsreformbedürftigen die Möglichkeit zu geben, sich an der Hand ausgeführter Bauten ein Urteil über die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Kleinhäusbaues vor Augen zu führen.

BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

Kanton Zürich. Subventionierung des Kleinwohnungsbau im Jahre 1928. In der Abstimmung vom 13. Februar 1927 hatte das Zürchervolk einen Kredit von 4,5 Mill. Franken bewilligt, um in den Jahren 1927, 1928 und 1929 den Kleinwohnungsbau durch Gewährung von Barbeiträgen und von verbilligten Darlehen zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes an einfachen, billigen Wohnungen, an denen im Kanton Zürich immer noch Mangel herrscht, bestimmt der Kantonsrat alljährlich im Rahmen des Gesamtkredites den im Budgetjahr zu verwendenden Betrag, der jedoch höchstens 1½ Mill. Franken betragen darf.

Pro 1927 hatte der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Summe von 1½ Mill. Franken zur Verfügung gestellt. Eine grosse Zahl von Gesuchen war aus allen Kantonsteilen eingegangen. Der Regierungsrat hat im Laufe des Jahres über einen Betrag von rund 1,2 Mill. Franken verfügt, und zwar über rund 660000.— Darlehen und 550000.— Barbeiträgen. Damit konnte die Erstellung von 796 Wohnungen in 248 Gebäuden im Gesamtanlagenwert von rund 15 Mill. Franken unterstützt werden. Ueber das Verfahren äussert sich der Regierungsrat wie folgt: «Für die Gewährung der staatlichen Beihilfen waren die Anträge der Gemeindebehörden wegleitend, und es musste gemäss dem Inhalt des Volksbeschlusses auch massgebend sein, inwieweit die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft sich an der Subventionierung beteiligten. Innerhalb dieses Rahmens konnten mit wenigen Ausnahmen alle Gesuche, welche die Erstellung von billigen Kleinwo-

nungen vorsahen, berücksichtigt werden. Demzufolge wurden Subventionen in allen Kantonsteilen zugesichert. Ueber die Einzelheiten dieser Verteilung wird der Jahresbericht pro 1927 alle wünschbaren Detailangaben enthalten. Die Durchführung der Aktion hat jedenfalls gezeigt, dass ein Bedarf an billigen Wohnungen nicht nur in den grösseren Ortschaften sondern auch in eigentlich ländlichen Gegenden vorhanden ist. Die staatliche und Gemeindehülfe erleichtert die Deckung dieses Bedarfes wesentlich. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass durch die «Wohnbauaktion 1927» der Kleinwohnungsnot in wirkungsvoller Weise begegnet werden konnte.»

Am 10. Dezember 1927 stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, pro 1928 den Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbau auf 1 Million Frk. festzusetzen. Zur Begründung hiefür legt er Folgendes dar: «Für die Bestimmung des pro 1928 erforderlichen Kredites ist man wieder, wie bei der Festsetzung des Kredites pro 1927, auf Schätzungen angewiesen, da es im Kanton Zürich an einer Statistik über den Bau- und Wohnungsmarkt mangelt. Für die Stadt Zürich ist auch das Ergebnis der Erhebungen über den Leerwohnungsbestand vom 1. Dezember 1927 noch nicht bekannt. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 24. Februar 1927 über die Festsetzung des Subventionskredites pro 1927 dargetan, dass nach seiner Auffassung zu Beginn des Jahres 1927 ungefähr dieselben Verhältnisse vorlagen wie zu Anfang des Jahres 1926; er schätzte den Fehlbetrag auf ungefähr 1500 Kleinwohnungen. Im Laufe des Jahres 1927 konnten nun rund 800 Wohnungen subventioniert werden. Dazu sind diejenigen Wohnungen zu rechnen, welche ohne kantonale Subvention erstellt wurden und die an Zahl recht ansehnlich sind, da besonders in der Stadt Zürich die Bautätigkeit eine recht rege war, ferner die durch Tod oder Familienuflösung frei gewordenen Wohnungen. Die Bestimmung dieser Zahl für den ganzen Kanton ist ausserordentlich schwierig. Auf der andern Seite steht der neue Bedarf, der sich aus den Familiengründungen und der Zuwanderung ergibt, und ebenso der Fehlbetrag an Kleinwohnungen aus der früheren Zeit. Um das laufende Mietgeschäft reibungslos und ohne Preisstörungen abwickeln zu können, bedarf es ferner eines kleinen Überschusses, des sogenannten Leerwohnungsbestandes. Hält man die beiden Faktoren, welche den Wohnungsmarkt beeinflussen, einander gegenüber, so wird sich im Effekt eine Verminderung des Fehlbetrages an Kleinwohnungen gegenüber dem Vorjahr ergeben; der Fehlbetrag dürfte sich pro 1928 vielleicht noch auf rund 1000 Wohnungen belaufen.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, ihm für die «Wohnbauaktion 1928» 1 Million Franken zur Verfügung zu stellen. Aus Aeusserungen aus den verschiedensten Gegenden muss geschlossen werden, dass auch im kommenden Jahr in ansehnlicher Zahl Subventionsgesuche einlaufen werden, sodass es sich kaum rechtfertigen würde, den Betrag unter 1 Million anzusetzen. Eine grössere Summe wird aber voraussichtlich nicht beansprucht werden, weil anderseits durch die «Wohnbauaktion 1927» die dringendsten Bedürfnisse gedeckt werden konnten und manche Gemeinden nicht mehr in der Lage oder willens sind, weitere Gemeindebeiträge zu gewähren, wenigstens kaum mehr im Umfange des abgelaufenen Jahres. Dadurch ist der staatlichen Aktion eine Grenze gesetzt. Sollten die Verhältnisse sich aber so gestalten, dass eine Erhöhung des Kredites im Laufe des Jahres 1928 sich doch als notwendig erweist, so würde der Regierungsrat in einer Spezialvorlage darum nachsuchen.

Vorgängig der Festsetzung des Subventionskredites hat die kantonale Baudirektion die nötigen Vorbereitungen für die Wohnbauaktion 1928 an Hand genommen. Durch Kreisschreiben an die Gemeinderäte und durch Publikation einer «Bekanntmachung über die weitere Förderung des Kleinwohnungsbau» vom 22. Dezember 1927 wurden alle diejenigen, welche sich für die Ausrichtung einer Subvention interessieren aufgefordert, ihre Projekte bis spätestens den 15. Februar 1928 dem Gemeinderat der Baugemeinde einzureichen. Dieser wird die Projekte nach vorgängiger Prüfung mit einem Bericht über Zweckmässigkeit und Wünschbarkeit der Bauten, sowie über Art und Umfang der Subvention der Gemeinde bis Ende Februar 1928 der kantonalen Baudirektion vorlegen.

Für die Subventionierung werden im Jahre 1928 dieselben Grundsätze massgebend sein, wie für die Jahre 1926 und 1927. Sie sind enthalten in den Vorschriften für die Förderung des Kleinwohnungsbaus vom 10. Juni 1926 (vgl. Zeitschrift II. Jahrg., No. 9, Sept. 1927). Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

1. Um den Bau von einfachen Kleinwohnungen von zwei bis vier Zimmern und von Wohnungen für kinderreiche Familien mit mehr als vier Zimmern zu fördern, gewährt der Kanton in den unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden Unterstützungen; Einfamilienhäuser können dann berücksichtigt werden, wenn deren Mietzinse nicht oder nicht wesentlich höher sind als diejenigen von gleichwertigen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

2. Die Subventionen werden Gemeinden, Baugenossenschaften und Privaten gewährt unter der Bedingung, dass die Wohnbauten solid, jedoch einfach und im innern Ausbau bescheiden und zweckmäßig sind, und dass sie in hygienischer, architektonischer und ästhetischer Hinsicht billigen Anforderungen genügen. Châlets werden nicht subventioniert.

3. Die Mietzinse sind so niedrig wie möglich zu halten. Sie sollen in den beiden Städten Fr. 1100.— bis 1500.— für die Vierzimmerwohnung nicht oder nicht wesentlich übersteigen und in den übrigen Gemeinden des Kantons entsprechend tiefer gehalten werden.

4. Die Erteilung von staatlichen Beiträgen hat zur Voraussetzung, dass sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigenkapital und die Gemeinden durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag oder in anderer, die Finanzierung der Bauten verbilligender Weise beteiligen; finanzschwachen Gemeinden können Ausnahmen zugebilligt werden. Bereits begonnene oder beendete Bauten fallen ausser Berücksichtigung.

5. Der Beitrag des Kantons besteht in einem Darlehen von 10 bis 20 Prozent des Anlagewertes (Bauland und Gesamtbaukosten) zu 4 Prozent, inklusive 1 Prozent Amortisation; die zur Sicherstellung dieses Darlehens einzutragende Grundpfandverschreibung muss innerhalb 90 Prozent des Anlagewertes der Baute, bei gemeinnützigen Baugenossenschaften innerhalb 95 Prozent liegen.

Statt eines Darlehens kann ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Betrag von 5 bis 10 Prozent des Anlagewertes ausgerichtet werden.

Der Entscheid über die Anwendung der einen oder andern Beitragsform hängt von der Besonderheit des einzelnen Falles und davon ab, ob auf die eine oder andere Weise die Errichtung billiger Wohnungen am ehesten gefördert werden kann.

6. Auf den subventionierten Wohnbauten sind Grundeigentumsbeschränkungen über den Ausschluss der Spekulation, den Unterhalt der Bauten, die Niedrighaltung der Mietzinse, die Vermietung der Wohnungen und den Erwerb der Bauten durch den Kanton im Grundbuch anzumerken.

Stadt Winterthur. Am 31. Dezember 1927 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderate eine Vorlage über die weitere Gewährung städtischer Beiträge zur Förderung von Kleinwohnungsgebäuden in Ergänzung der kantonalen Wohnbauaktion 1928. Winterthur gewährt entweder einmalige, nicht rückzahlbare Beiträge von höchstens 5 Prozent der vom Kanton anerkannten Anlagekosten der Wohnbauten, oder eine nachgehende Hypothek im Betrage von 10—20 Prozent der Anlagekosten zu einem Zinsfuss, der 1½ Prozent unter dem Satze der Kantonalfank für L. Hypotheken ist, wozu noch eine Amortisation von mindestens 1 Prozent kommt. Die Beiträge werden gegeben unter besonders sichernden Bedingungen bezgl. Vermietung, Mietzinshöhe, Hausverkauf und Kündigung.

Zur Begründung des Antrages verweist der Stadtrat darauf, dass immer noch Wohnungsknappheit bestehe. Es sei daher wünschenswert, dass sich Baugenossenschaften und Private um die kantonale Subvention bewerben; damit sei es aber auch gegeben, dass sich die Stadt der kantonalen Aktion anschliesse, wie sie dies 1927 getan habe.

Nach den erwähnten Grundsätzen sind im Jahre 1927 mit kantonaler und städtischer Unterstützung zusammen 119 Wohnungen entstanden und zwar 24 Wohnungen zu 2, 78 Wohnungen zu 3 und 20 Wohnungen zu 4 Zimmern. Die Gesamt-

bau summe beträgt ca. 1,825 000 Frk. Dazu kommen noch 12 landwirtschaftliche Kleinheimwesen, welche die Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation in Oberwinterthur erstellt, sie sind speziell für kinderreiche Familien bestimmt. Das einzelne Haus erhält 5 Zimmer, Schopf und Stallung, dazu gehören je 30—35 a Land. Die Stadt hat hiefür, wie auch für andere Projekte, billiges Land abgegeben.

Der aufzuwendende Betrag wird auf das Konto des Fonds für Wohnbauten von Fr. 100 000.— verbucht, der durch die Gemeindeabstimmung vom 6. Dezember 1925 geschaffen wurde. Diesem wurden auch bisher die Zinsdifferenzen für die verbilligten Hypotheken und die Barsubventionen belastet.

BAUGENOSSENSCHAFTLICHES

Baugenossenschaft des Verkehrs personals Solothurn. Im Dezember 1927 machte die Geschäftsleitung den Mitgliedern der Genossenschaft über einen Mietzinerlass folgende interessante Mitteilungen:

Die finanzielle Lage der Genossenschaft ermöglicht auch dieses Jahr wieder pro Dezember einen Mietzinerlass durchzuführen und zwar in der gleichen Weise, wie dies bis anhin geschehen ist.

Im Dezember 1927 haben demgemäß die Mieter, welche im Jahre 1923 oder früher eingezogen sind keinen Mietzins, welche im Jahre 1924 eingezogen sind $\frac{1}{4}$ des Monatszinses, welche im Jahre 1925 eingezogen sind $\frac{1}{2}$ des Monatszinses, welche im Jahre 1926 eingezogen sind $\frac{3}{4}$ des Monatszinses und welche im Jahre 1927 eingezogen sind den ganzen Mietzins zu bezahlen.

Über die Verzinsung des Genossenschaftskapitals teilt die Geschäftsleitung mit, dass der Zinsfuss pro 1927 für das Anteilscheinkapital wie bisher auf 4 Prozent festgesetzt worden sei.

Gleichzeitig wurde sämtlichen Mitgliedern die neue Hauss- und Gartenordnung, sowie die Vorschriften für die Wohnungskommission zugestellt. Wir werden auf deren interessanten Inhalt zurückkommen.

VERSCHIEDENES

In der Gemeinde Altstetten bei Zürich wurden im Jahre 1927 insgesamt 158 neue Wohnungen erstellt, davon 2 Fünfzimmer-, 67 Vierzimmer-, 85 Dreizimmer- und 4 Zweizimmer-Wohnungen. Die Bautätigkeit wird auch im Jahre 1928 rege werden, da eine Reihe von Projekten für Neubauten besteht, die zum Teil schon im Bau begriffen sind.

Wettbewerb für Hausrat in Arbeiterwohnungen

In Nr. 10 unserer Zeitschrift, Jahrgang 1927, veröffentlichten wir die Bedingungen des Wettbewerbes für den Hausrat für Arbeiterwohnungen. Dieses Preisauftschreiben zur Erlangung von Entwürfen für zeitgemäss Möbel, das von den Gewerbemuseen Zürich und Winterthur veranstaltet wurde, unter Mitwirkung der Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Werkbundes, hatte zur Folge, dass 80 Entwürfe eingesandt wurden. Es wurde streng darauf geachtet, dass nur solche Entwürfe mit einem Preis bedacht wurden, die sich an die Bedingungen des Preisauftschreibens hielten.

Das Preisgericht hat die 6000 Fr., die ihm zur Verfügung standen, in folgende Preise aufgeteilt:

1. E. Muhmenthaler u. Otto Meier, Basel Fr. 1200.—
2. E. Kadler-Vögeli, Glarus u. M. E. Häfeli, Zürich, Fr. 1000.—
3. F. Scheibler, Architekt, Winterthur Fr. 800.—
4. E. Carrara und E. Boehny, Zürich Fr. 600.—
5. F. Müllerschön, Zürich Fr. 500.—

Daneben wurden noch 6 Entwürfe zu je Fr. 250.— und 4 Entwürfe zu Fr. 100.— angekauft.

gen zu beantworten stellt vor allem eine Forderung: objektiv sein, an den Bearbeitenden. Wer wird dem Sekretär des genannten Verbandes die Objektivität zubilligen wollen? Seine eigenen Leute wünschen sie gar nicht, sie wünschen ihren Standpunkt erfochten zu sehen, Objektivität hin oder her. Mieter und Genossenschafter glauben sie ihm nicht; eben, er darf ja nicht objektiv sein, wenn er noch wollte. So wird das Buch seinen schweren Weg haben.

Und doch wir glauben, es wird seinen Weg machen. Denn so sehr wir auf Seite der Zweifelnden stehen — den Autor wohl begreifen — müssen wir, soweit die bisherige Durchsicht des äusserst reichhaltigen Materials ergeben hat, bekennen: das Buch ist objektiv, zum mindesten, wenn wir da und dort anders urteilen würden: es bemüht sich, objektiv zu sein. Das ist ein sehr erfreuliches Zeichen. Nur so nämlich wird man nach und nach dazu gelangen können, das Mietrecht herauszukristallisieren, d. h. das Gewohnheits-Mietrecht, das dem Geist des Mietrechtes par excellence, das dem Sinn des Mietverhältnisses entspricht.

Und nun hat der Verfasser wirklich Reichhaltigstes geboten. Wir nennen nur in bunter Reihenfolge Grosses und Kleines, um einen Begriff zu geben vom Inhalt des Buches: Miete, Mietvertrag, Hausordnung (beides mit Beispielen belegt), Hausreinigung, Haustiere, Mietzins- und Mietzinsberechnung, Pflichten des Vermieters (bezeichnenderweise freilich rechtlich richtig vor die Pflichten des Mieters gestellt), z. B. Verfahren bei Mängeln, Pflichten des Mieters, so betr. Vorfenster, Waschen, Mietzins etc., Untermiete, Beendigung der Miete, Kündigung, Retentionsrecht. Dabei wird unter den einzelnen Titeln oft auf alle, für den Mieter eben wertvolle Details eingetreten, wir nennen nur z. B. Tapetenabnutzung in Schlafzimmern, das Schliessen der Haustüre, die Besorgung der Vorfenster, die berüchtigte Wanzenfrage, das Waschen in der Waschküche, die Selbsthilfe im Mietrecht u. a. m.

Bei der Durchsicht des Buches haben wir den Eindruck bekommen: es gehört in die Hand jedes Mieters, gerade des Mieters. Es wird ihm helfen, Klarheit zu gewinnen über seine Stellung als Mieter, seine Pflichten aber auch seine Rechte. Wir empfehlen das Buch aufs Angelegenste.

K. S.

AUSTELLUNGEN

Kleinhaus-Ausstellung

Die Wanderausstellung «Das Kleinhaus» ist für lange Zeit bereits bestellt. 16 Städte und Gemeinden wünschen sie zu besitzen.

Am 8. Januar 1928 wird die Ausstellung in Aarau geschlossen.

In der zweiten Hälfte Januar 1928 wird sie in Délémont (Delsberg) ausgestellt werden. Der Gemeinderat hat die Durchführung der Ausstellung übernommen.

Für die erste Hälfte Februar 1928 ist sie für Saint-Imier reserviert, wo der Gemeinderat sie im Ausstellungssaal der Ecole d'horlogerie unterbringen wird.

Während der Wintermonate wird die Ausstellung in der Westschweiz sein.

Neues Bauen. Ausstellung im Kunstgewerbemuseum Zürich vom 8. Januar bis 1. Februar 1928. Ueber den Inhalt der Ausstellung teilt die Direktion des Kunstgewerbemuseums Folgendes mit: Aus der Internationalen Plan- und Modell-Ausstellung neuer Baukunst, die einen Teil der letzjährigen Stuttgarter Werkbundausstellung «Die Wohnung» bildete, ist eine Wanderausstellung hervorgegangen, die, ebenfalls vom Deutschen Werkbund veranstaltet, als begehrte Darbietung ihre Runde durch deutsche und ausländische Städte

machen wird. Die Schau bietet, wie den Besuchern der Stuttgarter Ausstellung bekannt ist, mit ihren zahlreichen zeichnerischen und photographischen Darstellungen grossen Formates einen gut orientierenden Ueberblick über das was an neuzeitlich eingestellten Bauten bereits ausgeführt oder als Projekt vorhanden ist. Die verschiedensten Länder sind vertreten, natürlich auch die Schweiz. — Im Februar wird die Ausstellung im Gewerbemuseum Basel zu sehen sein.

Zeitgemäss, einfache Möbel. Die Ausstellung der Entwürfe aus dem Wettbewerb für zeitgemäss, einfache Möbel, den die Gewerbemuseen Zürich und Winterthur veranstaltet haben, wird im Gewerbemuseum Winterthur vom 15. Januar bis 8. Februar offen sein. Im Februar wird sie ins Kunstmuseum Zürich verlegt.

Schweizerische Städtebauausstellung 1928. Im Sommer 1928 wird eine Schweizerische Städtebauausstellung in Zürich durchgeführt werden, veranstaltet vom Bund Schweizerischer Architekten in Verbindung mit den Städten Bern, Biel, Chaux-de-Fonds, St. Gallen, Genf, Lausanne, Luzern, Zürich. Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen hat sich auch bereit erklärt, Ausstellungsmaterial aus der Kleinhause-Ausstellung zur Verfügung zu stellen.

«Saffa», Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit, Sommer 1928 in Bern. Die Sektion Bern unseres Verbandes beabsichtigt, in Verbindung mit den Frauenvereinen Bern und Basel und verschiedenen Unternehmern und mit finanzieller Beihilfe des Verbandes ein Muster-Einfamilienhaus zu erstellen, wobei die neueren Ideen über Wohnungsbau zur Darstellung gelangen sollen.

Es verlautet ferner, dass an der «Saffa» der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten eine Schweizerische Wohn-Kunstausstellung durchführen will.

HAUSBESITZER
ARCHITEKTEN
[verlangen Sie unsere Kollektionen] 523 III

TAPETEN - WANDSTOFFE
THEOPHIL SPÖRRI ZÜRICH
TELEPHON SELNAU 66.60

G. HÄUSERMANN · ZÜRICH 8
Forchstrasse 78 (Näfsgasse) Tel. Hottingen 5342
Mech. Werkstätte und Schlosserei
Spezialität: Aufzüge - Storren - Wäschemaschinen
Reparaturen aller Art.

Milliarden-Werte werden jährlich durch den Rost vernichtet

Ihre metallenen Gegenstände hat der Rost schon da und dort angedriffen. Auf chemischem Wege entfernen Sie heute jeden Rostbelag, jede Farbe und allen Schmutz durch

TROPOLIT

Die Rostentfernung durch mechanische Bearbeitung lohnt sich selten. Einige Kilo Tropolit sollten Sie vorrätig haben. Verlangen Sie Gratis-Prospekt Tropolit durch Rubag, Zürich, Seidengasse 16.